XXII. Kultus, Scheangelegenheiten und Matrikensführung.

A. Kultusangelegenheiten.

a) herftellungen an ftädtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen, bzw. Kirchen ftädtischen Eigentumes.

Bufolge Stadtratbeschlusses vom 21. Februar wurde die Schaffung einer neuen größeren Wohnung für den Kirchendiener im städtischen Patronatspfarrhofe "Maria Geburt" am Rennweg, III. Bezirk, genehmigt.

Mit dem Beschlusse vom 4. Mai genehmigte der Stadtrat die Restaurierung, bzw. Erneuerung der 12 Wandgemälde ober den Altären in der städtischen Patronatspartsirche "St. Othmar unter den Weißgerbern", III. Bezirk, samt einigen anderen kleineren Arbeiten mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 4600 K. Die Restaurierung, bzw. Erneuerung der genannten Wandgemälde wurde dem akademischen Waler Josef Edgar Kleinert übertragen.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 16. November wurden notwendige Herstellungen am Dachstuhle der städtischen Patronatskirche "St. Josef" zu Margareten im V. Bezirke mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 3000 K genehmigt.

b) Sonftige Kultusangelegenheiten.

Erweiterungsban der Pfarrfirche "St. Josef" zu Margareten im V. Bezirke. Durch die hochherzige Spende eines ungenannt sein wollenden Ehepaares und anderweitige Mittel wurde es der Kirchenvorstehung der Pfarrfirche "St. Josef" zu Margareten im V. Bezirke möglich, die bereits seit längerer Zeit anhängige Frage der Erweiterung dieser für den Pfarrsprengel schon längst unzulänglichen Kirche der Lösung zuzuführen. Bereits auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Februar 1868 hatte die Gemeinde Wien den hinter der Kirche liegenden Grund Kat.-Parz. 12/1 für Zwecke der seinerzeitigen Erweiterung dieser Kirche erworben. Die Kirchenvorstehung legte im Berichtsjahre ein vom f. k. Baurate Richard Fordan versaßtes Projekt sür den Erweiterungsbau dieser Kirche vor, mit welchem sich die Gemeinde Wien zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Juli einverstanden erklärte. Gleichzeitig wurde mit diesem Beschlusse der sür die Durchsührung dieses Projektes ersorderliche Baugrund im Ausmaße von beiläusig 424 m² von der zu diesem Zwecke bereits seinerzeit erworbenen

Rat.=Parg. 12/1 dem Bereine zur Erweiterung dieser Pfarrfirche um den Pauschalpreis von 5000 K überlaffen.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 12. September wurde die St. Brigittakapelle im XX. Bezirke vorbehaltlich der unentgeltlichen Überlassung des Grundes, auf welchem sie erbaut ist, durch das Stift Klosterneuburg in das Eigentum und in die Berwaltung der Gemeinde Wien übernommen.

Bufolge Beschluffes vom 24. November bewilligte der Gemeinderat an 43 Wiener Kirchenmusikvereine Subventionen von je 100 K, zusammen 4300 K.

B. Cheangelegenheiten.

Im Berichtsjahre haben vor dem Magistrate 256 Cheschließungen stattgefunden. Bon den Brautleuten waren in 82 Fällen beide Teile konfessionslos, in 108 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut konsessionslos, in 55 Fällen war der Bräutigam konfessionslos, die Braut mosaisch, in einem Falle waren beide Teile römisch-katholisch, in 10 Fällen endlich waren beide Teile mosaisch.

C. Matritenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Eintragung verheirateter Männer in die Geburtsmatrik als Bäter unehelicher Kinder hat die k. k. n.=ö. Statthalterei mit dem an das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk gerichteten Erlasse vom 20. Mai folgendes eröffnet:

"Mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1911 wurde das Ansuchen des M. K. in Wien um Beranlassung, daß er in der Geburtsmatrik der römisch=katholischen Pfarre Altmannsdorf in Wien als Vater des von W. W. am 27. August 1906 außer der She geborenen Kindes St. W. eingetragen werde, als unzulässig abgewiesen, weil nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 21. Oktober 1813, P. G.-S. Nr. 49, der Name eines verehelichten Mannes als Vater eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik des letzteren nicht eingetragen werden dürse.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse des M. K. hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 10. Mai 1911 Folge gegeben und unter Behebung der angesochtenen Entscheidung die Durchführung der von dem Genannten erbetenen Matrikenergänzung versügt, weil keine Norm besteht, nach welcher es unzulässig wäre, daß ein verheirateter Mann als Vater eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik unter den vorgeschriebenen Vorsichten eingetragen werde.

Was speziell das Hoftanzlei-Dekret vom 21. Oktober 1813, P. G.=S. Nr. 49, anbelangt, so kann nach der Absicht und dem Sinne dieses Gesetzes, insoweit in demselben von der Eintragung verheirateter Männer als Bäter unehelicher Kinder in die Geburtsmatrit die Rede ift, dasselbe nur so verstanden werden, daß eine derartige Eintragung nicht als solche, sondern nur insoserne zu verhindern, bzw. unstatthaft ist, als sie ohne Wissen und Willen der betreffenden Männer, etwa auf blokes Angeben der Mutter oder nicht gehörig legitimierter Personen hin erfolgen soll.

Eine gegenteilige Annahme würde auch mit der, eine Ausnahme nicht zulassenden materiell=rechtlichen Bestimmung des § 163 a. b. G.=B. in einem inneren Wider= spruche stehen.

Die Eintragung bes M. K. als Bater bes genannten Kindes wird unter einem verfügt."

b) Matrikenführung des Magiftrates.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 51, wurden in die beim Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburts= matriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenossenschaft angehörenden Personen 67 Kinder (53 eheliche und 14 uneheliche) eingetragen.

Bon diefen Gintragungen find vier nachträglich erfolgt.

In bas Sterberegifter wurden 59 Falle, hievon ein Fall nachträglich, eingetragen.